

Was
Compe-
tens der
Pastoren
und Sa-
cellanen
5000.
Rtblr.

§. 13. Und weil zur Competenz für die Römisch-Catho-
lische Pastoren und Sacellanen so in Eleve als Marck die Re-
stitution verschiedener Beneficien ferner prä-tendirt wor-
den/so ist verglichen / das dafür einmahl vor all fünff tausend
Rtblr. und bisz daran dieselbe würcklich werden abgetragen
seyn/die Zinsen davon ad fünff vom hundert gereicht/und de-
nen Hrn. Pfalz-Neuburgischen deswegen bey Ratification
dieses Reecessus gungsame Versicherung gegeben werde solle.

Lipstadt.

§. 14. Was dan dasjenige / so dieser Geistlichen Sachen
halber in der Lipstadt zu vergleichen anbelangt / solches soll
mit Zuziehung des Herzgraffen zu Lippe nach Anweisung
des Teutschen Friedens-Schlusses abgethan und eingerichtet
werden.

ARTICULUS III.

Geistli-
che Juris-
diction.

So viel nun die Geistliche Jurisdiction in dem Herzog-
thum Eleve und Graffschafft Marck anbelangt / haben sich
Höchsted. Ihre Ehurfürstl. Durchl. dahin erkläret / das es
damit immerhin folgender Gestalt gehalten werden solle/
wobey es auch Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg / ob Sie
gleich von Ihrer Ehurfürstl. Durchl. in dieser Geistlichen Ju-
risdictions Sache ein anders desiderirt gehabt / ihres Orths
zulezt bewenden lassen.

Officia-
len zu
Kanten.
Embrich
und
Soek.

§. 1. Erstlich sollen die Officiales zu Kanten / zu Embrich
und zu Soek wie vor Alters mit qualificirten Subjectis be-
setzet / und eine moderirte Taxa Jurium verahmet werden.

über
Ehe-Sa-
chen.

§. 2. So sollen die Officiales mit Zuziehung zweyer ihnen
gefälliger einheimischer Rechts-Gelehrten und zwar in de-
nen Districten und Sachen/in welchem sie von Alters bisz hie-
her Ihr Officialat exerciret/die Gebühr Rechtens erkennen/
als wan eine Person auff eine Römisch-Catholische die Ehe
prä-tendiret / und zu erkennen / ob die Ehe-Versprechung de-
nen Rechten nach gültig sey oder nicht? Und dan ob und wie
weiss

welt dieselbe Ratione Graduum oder sonstien zulässig oder nicht? Jedoch dergestalt/das dem Lands Fürsten die Dispensation vorbehalten bleibe: Wie auch der Officialis zu erkennen/ob die Ehe quoad Mensam & Thorum oder sonstien beständig? Das übrige bleibet Ihrer Churfürstl. Durchl. als Lands Fürsten / wie es bisshero observirt worden: Solte aber in dergleichen Matrimonial-Sachen zwischen Evangelischen und Römisch-Catholischen einiger Streit entstehen/ soll der Actor Forum Rei zu folgen/ und die Judices einen jeden nach seiner Religion Rechten zu urtheilen schuldig und gehalten seyn.

§. 3. Wan Testamenta von Römisch-Catholischen Priestern als Testatoribus auffgerichtet seyn/alsdan erkennet der Officialis, ob sie beständig/und die Formalia, welche die Rechte erfordern/ dabey in Acht genommen? Und hat ein dergleichen Testator von seinen Patrimonial-Gütern nach Ordnung der gemeinen Rechten eigenes Befallens zu disponiren / doch das darauff keine Manus mortua werde/ was er aber bey dem Beneficio erworben / soll er schuldig seyn der Kirchen oder den Armen zuzuwenden und zu lassen; Und hat der Officialis dahin zu sehen/das dem jenigen/welchem etwas vermachtet / wie nicht weniger den Kirchen und Armen das Ihrige ohne Säumnis abgefolget werde.

über
Testamenta.

Solte aber von weltlichen Personen denen Römisch-Catholischen Kirchen und Armen etwas vermachtet seyn / alsdan wird der weltliche Richter erkennen und exequiren/diese Execution auch keineswegs verzögern/sondern auch ex Officio, vielmehr aber ad Instantiam, welche etwan von Officialen oder sonstien geschiehet / dieselbe in gesetzter Frist Rechten beschleunigen und werckstellig machen.

§. 4. Es sollen an diese Officiales auch gehören die Beneficial-oder Geistliche Lehen-Sachen/und ob der Präsentatus oder Beneficiatus qualificirt / und zu dem Beneficio und Investitur

über Beneficial-oder geistliche Lehen.

vestitur zu admittiren sey oder nicht? Jedoch daß die jentge/ welche von dem Lands: Herrn als Patrono beneficiert und präsentiret worden/ nicht abgewiesen werden. Wan aber der präsentirten Personnen halber etwas erhebliches zu erinneren/ soll solches unterthänigst berichtet/ und darauß diesem Recess gemäß Bescheid erwartet werden. Solte aber zwischen weltlichen Patronen Ratione Juris Patronatus, Dotationis oder Präsentationis oder in anderen Fällen Streit vorkommen/ alsdan soll die Cognition oder Decision dem Lands: Herrn verbleiben.

Erkän-
niß über
geistliche
Güter.

§. 5. Für dem Officiali sollen auch gehören die Erkän-
niß über Geistliche Güter/ welche von Alters oder inuen huns-
dert Jahren hero vor Mortificirte gehalten werden. Was
aber derselben Besiß und Verpfachtung angehet/ wie auch
wan zwischen einem Weltlichen und Geistlichen Streit vorkom-
me/ ob das Gut mortificirt seye oder nicht? In solchem Fall
soll die Erkänntniß bey dem weltlichen Gericht verbleiben.

Actio-
nes per-
sonales.

§. 6. Wan ein Geistlicher oder Weltlicher an einem Geiste-
lichen Actione personali Anspruch zu haben vermeynt/ so
sollen sie diese ihre Actionem personalem für das Officialat
anbringen; Wan aber ein Geistlicher einen Weltlichen be-
langen will/ so bleibet es bey der gemeinen Regel: Actor se-
quetur Forum Rei, und soll dem Geistlichen Kläger an das
weltl. Gericht schleunig und unparteylich Recht widerfahren.

Bestraf-
fung der
geistliche
Über-
treter.

§. 7. Endlich sollen zwar die Geistliche Übertreter und
Verbrecher von ihren in Eley: und Märckischen Landen seynen-
den/ und durchaus von keinen anderen frembden Geistlichen/
auch auß keines anderen frembden Geistlichen Befehl die
Censuram Ecclesiasticam leyden/ Ihre Churfürstl. Durchl.
und in Dero Nahmen der Regierung aber noch als vor frey
bleiben/ dergleichen Verbrecher/ wie auch andere Römische
Catholische Unterthanen in quibuscunque Delictis nach
Anweisung der Rechte gebührend anzusehen / und be-
straffen/

straffen / auch die davon fallende Geld-Brüchte vor sich zu behalten.

§. 8. So mag sich auch ein jedweder / welcher sich beschwert befindet / von dem Officialat an Ihrer Churfürstl. Durchl. Hoff-Gericht wenden / und daselbst seine Sache weiter aufführen. Wan nun die Sache vor dem Hoff-Gericht instruirt ist / soll ihnen frey stehen entweder daselbst sprechen zu lassen / oder aber eine oder andere Parthey zu begehren / daß die Acta præviâ Inrotulatione Sumptibus petentis zur unpartheylichen Erörterung in vorher gesetzten Sachen an eine Juristen-Facultät / welche der Römisch-Catholischen Religion zugehörig ist / aufgestellt; In den übrigen Sachen aber soll nach Inhalt der Land-Tagess Reccessen / Privilegien / und wie es bißhero üblich und gebräuchlich gewesen / verfahren werden.

Appel-
laris ab
Officia-
libus.

§. 9. Decani und Capitula behalten über die zu dem Capitulo behörige Leute die Cognition in Civilibus in primâ Instantiâ; Von denen Bescheiden aber / welche Dechant und Capitula ertheilen / mag sich der beschwerte Theil / wie in kurz vorhergehendem Spho disponiret / an das Hoff-Gericht wenden.

Cogni-
tio De-
cani &
Capituli

ARTICULUS IV. Graffschafft Ravensberg.

§. 1. So viel nun die Graffschafft Ravensberg anbetrifft / so wollen Ihre Churfürstl. Durchl. gleichwie in dem Herzogthumb Cleve und Graffschafft Marek die Röm. Catholische bey dem jenigen / was sie an Exercitien / Kirchen / Capellen und Renthen / sie haben Nahmen / wie sie wollen / gegenwärtig besitzen / und in folgenden nicht restituiren müssen / zu jeder Zeit gnädigst schützen und handhaben.

Catholi-
sche sollen
gehand-
habt wer-
den bey
dem jeni-
gen / so sie
gegen-
wärtig
besitzen.

§. 2. Das übrige aber ist dergestalt verglichen und abgethan / daß die Canonici zu Bielefeld / welche der Röm. Catholischen Religion das Exercitium publicum, jedoch ohne Pa-

Canonici
zu Biele-
feld.